

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
den Postangestellten gewährten Provisionen.

(Vom 8. Dezember 1869.)

Tit. I

Unterm 21/22. Oktober d. J. haben Sie folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung in ihrer nächsten Session über die Art Bericht zu erstatten, wie er den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1869 betreffend die Gehalte der Postangestellten vollzogen hat und inzwischen die Vollziehung der vier ersten Alinea des Art. 3. seiner Verordnung vom 8. September 1869 über die den Postbeamten und Postangestellten gewährten Provisionen zu suspendiren.“

Indem wir uns beehren, Ihnen den verlangten Bericht zu erstatten, glauben wir in der Hauptsache ganz kurz sein zu können.

Wir haben nämlich in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1869 die hier beifolgende Verordnung über die den Postbeamten und Postangestellten bewilligten Provisionen, vom 8. September 1869, erlassen*), welche den in unserer an Sie gerichtetenbotschaft vom 4. Mai 1869 enthaltenen Grundsätzen in allen wesentlichen

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 955.

Punkten entspricht. Da diese Verordnung erst am 1. Oktober a. c. ins Leben trat, so sind wir natürlich nicht im Falle, Ihnen schon Mittheilungen über die Wirkung dieser neuen Einrichtung machen zu können, sondern müssen solche auf einen spätern Zeitpunkt verschieben.

Wir glauben uns nur über den einen Punkt, welcher Sie zu einer Suspension der vier ersten Alinea des Art. 3 unserer Verordnung veranlaßt hat, etwas einläßlicher aussprechen zu sollen, nämlich die projektirte Zustellungsgebühr für Zeitungen.

Es hat die in obiger Botschaft ebenfalls angezeigte Anordnung dieser Gebühr viel Lärm in den Zeitungen veranlaßt, was uns nicht unerwartet war. Seitherige nähere Erhebungen haben indeß ergeben, daß dieser Lärm im Publikum selbst durchaus nicht den Anklang fand, den man voraussetzte. Es stellten sich durch diese Untersuchung namentlich zwei bemerkenswerthe Thatsachen heraus, welche wir Ihnen nicht vorenthalten wollen. Fürs Erste zeigt sich, daß die Zeitungs Expeditionen die Blätter am Orte ihrer Ausgabe fast überall selbst den Abonnenten ins Domizil bestellen und sich dafür eine weit stärkere Bestellgebühr bezahlen lassen, als sie unsererseits projektirt war, während sie alle Abonnenten der Umgebung (banlieue) ihrer Städte der Post zuweisen, welche dadurch genöthigt wird, um die ihr zukommende Tage von $\frac{3}{4}$ Rp. per Exemplar in durchschnittlich wenigstens $\frac{1}{4}$ stündigen Entfernungen diese Distribution zu besorgen. Fürs Zweite ergab sich, daß derjenige Theil des Publikums, welcher vornehmlich erklärte, daß er wegen dieser Bestellgebühr in Zukunft den Briefträgern keine Trinkgelder geben werde, sich auch vor dem Bezuge dieser Gebühr meist dieser Gewohnheit schon enthalten hat, während der humanere Theil des Publikums, welcher den Briefträgern solche kleine Anerkennungen für ihren mühevollen Dienst zu verabsolgen pflegt, am dem kleinen Zuschlag keinen erheblichen Anstoß genommen hat.

Trotzdem haben wir, nachdem die Bundesversammlung sich zu dem bezeichneten Sistirungsbeschlusse veranlaßt gefunden, beschlossen, die betreffenden Bestimmungen jener Verordnung und ebenso die damit in Uebereinstimmung stehenden Bestimmungen der provisorischen Transportordnung außer Kraft zu setzen.

Es entsteht nun freilich die Frage, was an deren Stelle zu setzen sei. Die Verordnung über die Provisionen der Postangestellten hat diese Materie ziemlich systematisch in der Weise geordnet, daß alle Beamten und Angestellten mit gewissen Provisionen bedacht wurden. Dadurch, daß durch Aufhebung der Zeitungsgebühr die Provisionen der Briefträger jetzt wegfallen, entsteht eine bedauerliche Lücke in diesem System, und es entfällt zugleich diesen Bediensteten eine jährliche Einnahme, welche sich annähernd auf Fr. 40,000 belaufen hätte.

Ein Hauptmotiv der Briefträger, welche nicht am wenigsten bei der Agitation gegen diese Maßregel sich betheiligt hatten, war die Hoffnung, daß dieser Ausfall nun durch Erhöhung der fixen Besoldungen ersetzt werde. Davon kann indeß nach unserer Ansicht keine Rede sein. Die Postverwaltung hat gerade bei diesen Angestellten gute Gründe dafür, an die Stelle der fixen Besoldungen im höhern Maße Provisionen eintreten zu lassen, welche in einem gewissen Verhältniß zu der wirklich geleisteten Arbeit stehen.

Die Sache hätte weniger Schwierigkeiten, wenn für die Versorgung der Zeitungen eine Entschädigung geleistet würde, welche mit der entsprechenden Dienstleistung der Postverwaltung auch nur einigermaßen im Einklang stünde; denn man könnte alsdann einen Theil der diesfälligen Einnahme den Briefträgern überlassen. Leider ist aber die Taxe von $\frac{3}{4}$ Rappen per Blatt so gering, daß schon die Postverwaltung eine große Summe auf dieser Transportleistung verliert. Obwohl wir gerne anerkennen wollen, daß um der politischen und nationalökonomischen Wichtigkeit dieses Verkehrs willen die Post auch nicht den geringsten Vortheil aus demselben ziehen solle, so erachten wir es dennoch andererseits für eine Unbilligkeit, wenn ihr nicht einmal die eigenen Baarauslagen, die sie zu diesem Zwecke macht, ersetzt werden.

Ohne in Erörterungen eintreten zu wollen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte, begnügen wir uns hier noch beizufügen, daß wir die Frage, was an die Stelle der ausfallenden Provisionen der Briefträger zu setzen sei, noch einem nähern Studium unterworfen haben und nicht ermangeln werden, seinerzeit Schlußnahmen zu treffen, welche auch die Interessen dieser Angestellten zu befriedigen geeignet sind.

Wir ergreifen den Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 8. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Melti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.



Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend
weitere Nachtragskredite für das Jahr 1869.

(Vom 9. Dezember 1869.)

Tit. I

Nachdem Sie bereits in der Julisession einige Nachtragskredite bewilligt, befinden wir uns in der Lage, Ihnen folgende weitere Begehren zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Nationalrath.

A. 1 u. 2. Sitzungsgelder und Reiseentschädigung

Fr. 18,000

Sitzungsgelder.	Reise- entschädigung.
-----------------	--------------------------

Im diesjährigen Budget sind angewiesen	Fr. 58,600	Fr. 22,800
Verausgabe waren bis Ende Oktober, nämlich für die ordentliche Session im Juli und die außerordentliche im Oktober	„ 37,464	„ 19,737

bleibt Kreditrestanz	Fr. 21,136	Fr. 3,061
----------------------	------------	-----------

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die den
Postangestellten gewährten Provisionen. (Vom 8. Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	594-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 351

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.